

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellung für den Umbau einer Querungshilfe im Zuge der Bundesstraße 82 in Immenrode, Stadt Goslar

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar, hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **28.09.2015 bis 28.10.2015** im Flur des Fachbereiches 3, Fachdienst Stadtplanung, Charley-Jacob-Str. 3 (DG), während der Dienststunden von **Mo. bis Fr. von 8:00 bis 13:00 Uhr** und zusätzlich **Do. von 14:00 bis 18:00 Uhr** zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zudem wird der Plan im Internet auf www.goslar.de – Stadt & Bürger, Rathaus, Bekanntmachungen veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **12.11.2015**, beim Landkreis Goslar oder bei der Stadt Goslar Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 83 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz, FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekanntgemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird ein Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 FStrG).

Goslar, 09.09.2015

Stadt Goslar

Der Oberbürgermeister

I. V.

gez.

(Siegmeier)

Fachbereichsleiterin



Straßenbauverwaltung
des Landes Niedersachsen

Digitaler Planungsordner

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Goslar

Bundesstraße 82

Umbau einer Querungshilfe in Immenrode

von km 6,213 bis km 6,279

in der Gemarkung Immenrode

- Feststellungsentwurf -

Aufgestellt: NLStBV – Geschäftsbereich Goslar, Goslar, den 16.06.2015

Am Stollen 16, 38640 Goslar, Tel.: 05321/311-0

B82 – Umbau einer Querungshilfe in Immenrode

Feststellungsentwurf

Verzeichnis der Entwurfsunterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Entwurfsunterlage	Blatt Nr. Seiten	Maßstäbe
0	Merkblatt über den Zweck der Planfeststellung und das Planfeststellungsverfahren bei Bundesfernstraßen Anlage Übersicht über die beteiligten Behörden	4 Seiten 1 Seite	
TEIL A	Vorhabensbeschreibung		
1	Erläuterungsbericht Anlage 1 Prüfkatalog zur UVP-Pflicht	14 Seiten 4 Seiten	
TEIL B	Planteil		
2	Übersichtskarte	Blatt Nr.1	1 : 25.000
3	Übersichtslageplan Übersichtslageplan Luftbild (nachrichtlich)	Blatt Nr.1 Blatt Nr.2	1 : 5.000 1 : 500
5	Lageplan	Blatt Nr.1	1 : 250
10	Grunderwerb		
10.1	Grunderwerbsplan	Blatt Nr.1	1 : 250
10.2	Grunderwerbsverzeichnis	2 Blätter	
11	Regelungsverzeichnis	1 Seite	
TEIL C	Untersuchungen, weitere Pläne und Skizzen		
14	Straßenquerschnitt		
14.1	Ermittlung der Belastungsklasse	2 Blätter	
14.2	Straßenquerschnitt	Blatt Nr.1	1 : 50/20
16	Schleppkurven	Blatt Nr.1	1 : 250

Merkblatt

über den Zweck der Planfeststellung
und das Planfeststellungsverfahren bei Bundesfernstraßen

I. Rechtsgrundlagen und Inhalt der Planfeststellung

1. Die Planfeststellung ist im Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) geregelt.
2. Vor dem Bau neuer oder der Änderung bestehender Bundesfernstraßen muss der Plan festgestellt werden, sofern nicht eine Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG i.V.m. § 17b Abs. 1 Nr. 1 bis 3 FStrG erteilt werden bzw. die Planfeststellung nach § 74 Abs. 7 VwVfG i.V.m. § 17b Abs. 1 Nr. 4 FStrG entfallen kann.

Gegenstand der Planfeststellung ist ein Plan, bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen, der erkennen lässt,
wo,
in welchem Umfang und
in welcher Weise
eine Bundesfernstraße neu angelegt oder geändert werden soll.

3. Die Vorbereitung des Planes steht im Planungsermessen der Straßenbauverwaltung. Die Rechtsprechung hat für den Bau oder die Änderung von Straßen den Fachbehörden eine Gestaltungsfreiheit zuerkannt, die jedoch an die Verpflichtung zu einer sorgfältigen Abwägung der unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander gebunden ist.
4. Durch die Planfeststellung wird das Bauvorhaben unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange in die Umwelt eingeordnet. Dabei wird entschieden, inwieweit in die Rechte anderer eingegriffen werden muss. Jeder Plan, der zu seiner Durchführung einen Eingriff in privates Eigentum erfordert, muss überwiegend dem Wohl der Allgemeinheit dienen (Artikel 14 des Grundgesetzes).

Durch die Planfeststellung werden die öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben geregelt. Deswegen können Entschädigungsfragen durch die Planfeststellung nicht geregelt werden. Der Planfeststellungsbeschluss berechtigt den Baulastträger nicht, unmittelbar private Rechte in Anspruch zu nehmen. Hierzu muss der Baulastträger sich entweder mit den Betroffenen einigen (z.B. Bauerlaubnis, Kaufvertrag) oder es muss zusätzlich ein förmliches Enteignungsverfahren durchgeführt werden.

II. Verfahren (allgemein), Veränderungssperre, Anbaubeschränkungen

1. Gegen den Plan kann jeder, dessen Belange bei Durchführung des Planvorhabens berührt werden, Einwendungen geltend machen. Die Einwendungen sind keine Rechtsbehelfe in einem förmlichen Widerspruchsverfahren, sondern Äußerungen, mit denen die Beteiligten ihre Vorstellungen zu dem Plan, rechtliche und tatsächliche Bedenken und Anregungen sowie Änderungswünsche vortragen können. Über die Einwendungen wird durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

2. Vom Beginn der Auslegung des Planes im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre § 9a Abs. 1 FStrG). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind (z.B. Fertigstellung eines vor Auslegung des Planes bereits baurechtlich genehmigten und begonnenen Gebäudes), Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
An den vom Plan betroffenen Flächen steht dem Träger der Straßenbaulast gem. § 9a Abs. 6 FStrG vom Beginn der Auslegung des Planes im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, ein Vorkaufsrecht zu.

3. Gemäß § 9 Abs. 4 FStrG gelten vom Beginn der Auslegung des Planes im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, die Anbaubeschränkungen nach § 9 Abs. 1 und 2 des FStrG. Hiernach dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt längs der Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.

Bauliche Anlagen längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 m, längs der Bundesstraßen bis zu 40 m, bedürfen zur Errichtung, erheblichen Änderung oder andersartigen Nutzung der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

III. Das Anhörungsverfahren

1. Im Anhörungsverfahren werden die Planunterlagen in den Gemeinden, in denen sich das Bauvorhaben voraussichtlich auswirkt, zu jedermanns Einsicht einen Monat lang ausgelegt.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist (§ 17a Abs. 1 Nr. 3 und 7 FStrG i.V.m. § 73 Abs. 4 VwVfG) sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen.
3. Nachdem der Plan ausgelegt und der Vorhabensträger Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Einwendungen erhalten hat, erörtert die Anhörungsbehörde den Plan anhand der Einwendungen mit den Betroffenen, evtl. sonstigen Beteiligten, den beteiligten Behörden einschl. der Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Bauvorhaben auswirkt, und dem Träger der Straßenbaulast.
Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten.
4. Über die Erörterung fertigt die Anhörungsbehörde eine Verhandlungsniederschrift an. Die Teilnehmer des Erörterungstermines können die Verhandlungsniederschrift bei der Anhörungsbehörde anfordern.

IV. Der Planfeststellungsbeschluss

Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ergeht in Form eines **Planfeststellungsbeschlusses**, der als Verwaltungsakt zu begründen ist und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung denjenigen, über deren Einwendungen in dem Beschluss entschieden worden ist, zugestellt wird (§ 17b Abs. 1 Nr. 7 FStrG).

Außerdem wird eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes in den Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Sind mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses erforderlich, so kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 74 Abs. 5 VwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss kann beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg durch Klage angefochten oder seine Ergänzung durch Verpflichtungsantrag verlangt werden, soweit eine Beeinträchtigung in eigenen Rechten geltend gemacht werden kann.

Anlage

Übersicht über die beteiligten Behörden und ihre Funktion im Planfeststellungsverfahren

Vorhabensträgerin und Antragstellerin:

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Goslar
Am Stollen 16
38640 Goslar

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde:

Landkreis Goslar
Klubgartenstraße 6
38640 Goslar

Träger der Straßenbaulast:

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch die
Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Goslar
Am Stollen 16
38640 Goslar

Oberste Straßenbaubehörde des Landes:

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen	
Straße: B 82	Station: von km 6,213 bis km 6,279
Umbau einer Querungshilfe in Immenrode	
Projekt – Nr.: 262331	

FESTSTELLUNGSENTWURF

für den

Umbau einer Querungshilfe in Immenrode

- Erläuterungsbericht -

<p style="text-align: center;">Aufgestellt:</p> <p style="text-align: center;">Goslar, den <i>16.6.2015</i></p> <p style="text-align: center;">Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Goslar -</p> <p style="text-align: center;">im Auftrage: <i>Hoeren</i></p>	

Inhaltsverzeichnis

1	Darstellung der Baumaßnahme	2
1.1	Planerische Beschreibung	2
1.2	Straßenbauliche Beschreibung	3
2	Begründung des Vorhabens	3
2.1	Vorgeschichte der Planung, vorausgegangenen Untersuchungen und Verfahren	3
2.2	Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung	3
2.3	Besonderer naturschutzfachlicher Planungsauftrag (Bedarfsplan)	3
2.4	Verkehrliche und raumordnerische Bedeutung des Vorhabens	3
3	Vergleich der Varianten	6
3.1	Beschreibung des Gebietes	6
3.2	Beschreibung der Varianten - Variantenübersicht	6
3.3	Variantenvergleich	7
3.4	Gewählte Linie	7
4	Technische Gestaltung der Baumaßnahme	8
4.1	Ausbaustandart	8
4.2	Straßengestaltung	8
4.3	Linienführung	8
4.4	Querschnittsgestaltung	8
4.5	Knotenpunkte, Wegeanschlüsse und Zufahrten	10
4.6	Leitungen	10
4.7	Entwässerung	10
4.8	Straßenausstattung	11
5	Angaben zu den Umweltauswirkungen	12
6	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen	12
6.1	Lärmschutzmaßnahmen	12
6.2	Sonstige Immissionsschutzmaßnahmen	12
6.3	Maßnahmen zum Gewässerschutz	12
6.4	Landschaftspflegerische Maßnahmen	12
7	Kosten	13
7.1	Kosten	13
7.2	Kostenträger	13
7.3	Beteiligung Dritter	13
8	Verfahren	13
9	Durchführung der Baumaßnahme	14

1 Darstellung der Baumaßnahme

1.1 Planerische Beschreibung

Es ist geplant, eine Querungshilfe im Ortsteil Immenrode der Stadt Goslar (Landkreis Goslar) umzubauen. Die Mittelinsel mit Querungshilfe befindet sich im Zuge der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 82 nahe dem Ortsausgang in Richtung Weddingen. Unmittelbar angrenzend liegt im Norden die Einmündung der städtischen Straße „Weißer Weg“ und im Süden die Einmündung der Kreisstraße 25 „Harlingeröder Straße“.



Ortseinfahrt Immenrode aus Weddingen kommend, Standort Einmündung Weißer Weg

Die Wartefläche der vorhandenen Querungshilfe entspricht nicht den Anforderungen des aktuellen Stands der Technik und soll aufgrund der starken Nutzung, insbesondere von Schülern und Müttern mit Kinderwagen (Mütterzentrum) ausgebaut werden.

Mit der geplanten Baumaßnahme soll die Querungshilfe an die aktuell geltenden Entwurfsrichtlinien angepasst werden und so den kreuzenden Fußgängern mehr Sicherheit bieten.

Die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen wirken sich auf den Einmündungsbereich der Kreisstraße 25 „Harlingeröder Straße“ sowie die Gehwege im Planbereich aus.

Baulastträger der Bundesstraße ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar, die auch Vorhabensträgerin dieser Maßnahme ist.

1.2 Straßenbauliche Beschreibung

Von dem Umbau ist neben dem Bereich der jetzigen Querungshilfe hauptsächlich die östliche Fahrbahn betroffen sowie die anschließenden Seitenstreifen von ca. 10 m vor der Einmündung „Harlingeröder Straße“ bis ca. 30 m hinter der Einmündung, am Ende der dreireihigen Rinne zum Ortsausgang Weddingen.

Insgesamt umfasst der Planungsbereich auf der Bundesstraße eine Länge von ca. 66 m. Zudem ist der Einmündungsbereich auf einer Länge von ca. 2-3 m anzupassen.

Der östliche Fahrstreifen der Bundesstraße ist vor der Einmündung ohne die Entwässerungsrinne 3 m breit. Anschließend hat der Fahrstreifen eine Breite von 3,75 m einschließlich einer 50 cm breiten Entwässerungsrinne.

2 Begründung des Vorhabens

2.1 Vorgeschichte der Planung, vorausgegangenen Untersuchungen und Verfahren

Der Ausbau der Ortsdurchfahrt B 82 Immenrode einschließlich der vorhandenen Fahrbahnquerung erfolgte im Jahr 1989.

Die Änderung der Querungshilfe wurde durch die damalige Stadt Vienenburg und die Verkehrssicherheitskommission angeregt. Die Erteilung des Planungsauftrags erfolgte am 19.05.2011.

2.2 Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Auf Grund der Art und des Umfanges des Vorhabens besteht keine gesetzlich vorgeschriebene UVP-Pflicht (Prüfkatalog Teil A). Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (Prüfkatalog Teil B) Ziffer 1 „Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens“ verdeutlicht, dass die umweltrelevanten Merkmale bzw. Wirkfaktoren des Vorhabens offensichtlich nur geringfügig sind. Die Größenwerte des Anhangs I des UVPG/NUVPG werden deutlich unterschritten und der betroffene Standort lässt offensichtlich nur geringe Umweltauswirkungen erwarten. Die Ziffern 2 bis 4 der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (Prüfkatalog Teil B) können somit entfallen.

Die Naturschutzbehörde des Landkreises Goslar hat am 23.01.2013 festgestellt, dass aufgrund der Art, Größe und Leistung des Vorhabens gemäß § 3 UVPG sowie §§ 3 – 6 NUVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

→ vgl. Prüfkatalog zur UVP-Pflicht – Anlage 1 zur Unterlage 1

2.3 Besonderer naturschutzfachlicher Planungsauftrag (Bedarfsplan)

Ein besonderer Planungsauftrag besteht nicht.

2.4 Verkehrliche und raumordnerische Bedeutung des Vorhabens

2.4.1 Ziele der Raumordnung/Landesplanung und Bauleitplanung

Das aus dem Landesraumordnungsprogramm entwickelte Regionale Raumordnungsprogramm des Zweckverbands Großraum Braunschweig (RROP 2008) weist die Bundesstraße

82 als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung (LROP 4.1.3.02; RROP IV 1.4 (2)) aus.



Zudem zählt die B82 gem. der Erläuterungskarte 7 des RROP 2008 zum Regionalen Radverkehrsnetz.

Auswirkungen des Vorhabens auf Ziele der Raumordnung, Landesplanung oder Bauleitplanung sind nicht erkennbar.

2.4.2 Bestehende und zu erwartende Verkehrsverhältnisse

Es besteht ein ausgeprägter Überquerungsbedarf insbesondere durch Schulkinder auf dem Weg zur Grundschule in der Straße „Am Kindergarten“ sowie durch Eltern mit Kinderwagen, Kindern und Kleinkindern zum „Offenen Haus für Alle – Mütterzentrum Immenrode e. V.“ in der Straße „Weißer Weg“. Die Mittelinsel dient auch als Querungshilfe für Radfahrer, die den einseitigen Radweg aus Richtung Weddingen nutzen.

Für die B 82 im Bereich der Ortsdurchfahrt Immenrode ergibt sich aus der Straßenverkehrszählung 2010 ein durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) von 4.413 Kfz mit einem Schwerlastverkehrsanteil von 120 Fahrzeugen.

Gemäß der im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und Infrastruktur in Auftrag gegebenen Verkehrsprognose 2030 ist im überregionalen Verkehr weiterhin mit einer Zunahme des Verkehrs zu rechnen. Daher ist auch auf der B 82 in den nächsten Jahren ein Anstieg der Verkehrszahlen zu erwarten.



Vorhandene Querungshilfe mit Blick von der Einmündung K25 in die Straße „Weißer Weg“

2.4.3 Verbesserung der Verkehrssicherheit

Die vorhandene Querungshilfe erfüllt mit ihren Abmessungen nicht die Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST 06).

Hiernach ergibt sich für den vorliegenden Einsatzbereich „Überquerungsanlage für Radfahrer und Rollstuhlfahrer“ eine erforderliche Tiefe der Insel von mind. 2,50 m und eine Breite der Wartefläche von mind. 4,0 m.

Durch den richtlinienkonformen Umbau der Querungshilfe kann die Sicherheit für die Nutzer wesentlich verbessert werden.

3 Vergleich der Varianten

3.1 Beschreibung des Gebietes

Es handelt sich um einen Innerortsbereich. Der Raum ist geprägt von Straßen- bzw. Gehwegflächen mit angrenzenden Wohnbereichen.

Zwischen den Einmündungen der Stadtstraße „Weißer Weg“ (Mütterzentrum) und der Kreisstraße 25 „Harlingeröder Straße“ mit der folgenden Einmündung der Straße „Am Kindergarten“ liegt die vorhandene Querungshilfe.

Auf der Ostseite der B82 beginnt hinter der Einmündung der K25 der einseitige Geh-/Radweg nach Weddingen. Auf der Westseite endet der Gehweg an der Einmündung des „Weißen Wegs“.

Unmittelbar vor der Querungshilfe ist in jeder Fahrtrichtung jeweils eine Grundstückszufahrt vorhanden.

Die Fahrbahn ist einseitig nach Osten geneigt. Auf der Westseite befindet sich ein ca. 2,50 m breiter Gehweg. Auf der Ostseite ist der Bereich zwischen der 3-reihigen Mulde mit Bord und der Grundstücksgrenze auf ca. 4,50 m Breite bituminös befestigt.

Die Wartefläche der derzeitigen Querungshilfe hat eine Länge von 2,00 m bei einer Breite zwischen 1,60 bis 1,90 m und entspricht so nicht den geltenden Richtlinien, da der Schutzraum für Fußgänger und Radfahrer zu klein ist.

3.2 Beschreibung der Varianten - Variantenübersicht

Unmittelbar nördlich der derzeitigen Querungshilfe befindet sich auf der Westseite eine Zufahrt, das südliche Ende der Querungshilfe liegt bereits jetzt im Bereich der östlichen Zufahrt. Aufgrund dieser Betroffenheiten wurde eine Verlegung der Insel geprüft. Aufgrund der an anderer Stelle zu erwartenden geringen Akzeptanz wurde dieses jedoch wieder verworfen.

Für die Verbreiterung der Mittelinsel ergeben sich mehrere Möglichkeiten:

Variante 1:

Beidseitige Verziehung der Fahrbahnränder.

Variante 2:

Die Fahrbahn wird einseitig zur Kurvenaußenseite verzogen.

Variante 3:

Die Fahrbahn wird einseitig zum Kurveninneren verzogen.

3.3 Variantenvergleich

Variante 1 – Beidseitige Verziehung der Fahrbahnränder:

Bauarbeiten sind an beiden Fahrbahnränder erforderlich. Auf der Westseite müsste zur Gewährleistung einer ausreichenden Breite der Gehweg verschoben werden. Dadurch wird ein Eingriff in privaten Grund erforderlich. Die Einfriedung (Mauer) müsste versetzt werden. Daher ergeben sich hohe Kosten.

Variante 2 – Einseitige Verziehung zur Kurvenaußenseite:

Im Vergleich zur Variante 1 würde der Eingriff auf der Ostseite entfallen. Es wäre jedoch ein noch größerer Eingriff in den privaten Grund erforderlich.

Variante 3 – Einseitige Verbreiterung zur Kurveninnenseite:

Bei dieser Variante ist nur der östliche Fahrbahnrand betroffen. Die Aufweitung zur Kurveninnenseite ist planerisch günstiger als zur Außenseite. Die Maßnahme kann ausschließlich auf öffentlichen Flächen durchgeführt werden. Damit ist es die kostengünstigste Lösung.

3.4 Gewählte Linie

Gegenüberstellung der untersuchten Varianten

	Variante 1 beidseitig	Variante 2 nach außen/west	Variante 3 nach innen/ost
Fahrbahn West	betroffen	betroffen	-
Fahrbahn Ost	betroffen	-	betroffen
Priv. Grundstücke/ Versetzen Mauer	betroffen	stärker betroffen	-
Anpassung Ein- mündung	erforderlich	-	erforderlich
Baukosten	hoch	hoch	geringer

Aus Sicht des Naturschutzes ergeben sich keine signifikanten Unterschiede der Varianten.

Die Variante 3 ist insgesamt als günstigste zu beurteilen.

Bei der hier vorliegenden Planung wird daher die Fahrbahn einseitig zum Kurveninneren verzogen (Variante 3), so dass weder Grunderwerb noch umfangreiche Bauarbeiten am westlichen Fahrbahnrand notwendig werden.

Die geplante Lage mit Beginn ca. 70 cm weiter südlich und Ende der Ausrundung ca. 1,30 m weiter nördlich berücksichtigt die Lage und Betroffenheit der Zufahrten. Die leicht kürzere Linksabbiegespur kann unter Berücksichtigung der Größe des angeschlossenen Gebietes in Abwägung der Belange dabei hingenommen werden.

4 Technische Gestaltung der Baumaßnahme

4.1 Ausbaustandart

Aus der RAS 06 ergibt sich für den vorliegenden Einsatzbereich „Überquerungsanlage für Radfahrer und Rollstuhlfahrer“ eine Breite der Insel zwischen 2,50 bis 3,00 m und eine Breite der Wartefläche von mind. 4,00 m. Diese Werte werden durch die vorliegende Planung eingehalten.

4.2 Straßengestaltung

Die neue Lage der Querungshilfe richtet sich nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen, sowie den vorhandenen Zwangspunkten, die sich aus der vorhandenen Bebauung ergeben.

4.3 Linienführung

Die Fahrbahn der B 82 wird im Bereich der Zufahrt zur „Harlingeröder Straße“ einseitig zum Kurveninneren verzogen, so dass die nördliche Fahrbahn in der jetzigen Form erhalten bleibt. Aus Unterhaltungsgründen (Winterdienst) ist eine Fahrbahnbreite von 3,75 m einschließlich Rinne zwischen dem Fahrbahnrand und der Mittelinsel erforderlich. Der Linksabbiegestreifen wird lediglich im Anschluss an die Mittelinsel auf 2,50 m verbreitert und leicht um ca. 1,30 m verkürzt (siehe auch 3.4).

→ vgl. Lageplan – Unterlage 5

Die vorhandenen Neigungen der Fahrbahnen bleiben erhalten.

Die sich durch die Verbreiterung ergebenden leichten Höhenunterschiede werden im Bereich des Geh-/Radwegs bzw. im Einmündungsbereich durch Anpassung ausgeglichen.

4.4 Querschnittsgestaltung

Der Ausbau der Ortsdurchfahrt erfolgte 1989. Die nächste Erneuerung wird daher spätestens 2030 erfolgen. In der Unterlage 14.1 wurde, aufbauend auf den Daten der Verkehrszählung 2010, die bemessungsrelevante Beanspruchung B für die Fahrbahn der B 82, für einen Betrieb bis zum Jahr 2030 nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 12) ermittelt. Es ergibt sich eine Beanspruchung von 0,6 Mio. äquivalente 10-t-Achsübergänge und somit nach RStO 12 die Belastungsklasse 1,0.

Der frostsichere Oberbau wird gem. Unterlage 14.1 nach RStO 12 mit 65 cm festgelegt. Dabei wurden aufgrund keiner näheren Informationen die ungünstigen Parameter Frostempfindlichkeitsklasse F3 und schlechte Grundwasserverhältnisse zugrunde gelegt.

Derzeitiger Aufbau der Fahrbahn gem. Ausbauplanung von 1984:

Bauklasse IV gem. RSTO 75

- 4 cm Asphaltbeton
- 4 cm Asphaltbinder
- 10 cm bit. Tragschicht
- 45 cm Frostschutzkies
- 63 cm Gesamtaufbau**

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Dicke des frostfreien Oberbaus von mindestens 65 cm ist in ein Aufbau gem. Tabelle 1 RStO 12 für die Belastungsklasse 1,0 z.B. gem. Zeile 1 vorzusehen:

- 4 cm Asphaltdeckschicht
- 14 cm Asphalttragschicht
- 47 cm Frostschutzschicht
- 65 cm Gesamtaufbau**

Die Wartefläche der Fahrbahnquerung erhält einen mindestens 30 cm starken frostsicheren Oberbau und wird z. B. wie folgt gewählt (nach RStO 12, Tafel 6, Zeile 1):

- 8 cm Verbundsteinpflaster, rot
- 4 cm Brechsand-Splitt-Gemisch
- 18 cm Frostschutzschicht 0/45
- 30 cm Gesamtaufbau**

→ vgl. Befestigungen der Straßenquerschnitte – Unterlage 14.2

4.5 Knotenpunkte, Wegeanschlüsse und Zufahrten

Die Einmündung der Kreisstraße 25 wird der neuen Situation angepasst. Die Radien ändern sich nur minimal, die geringen Höhendifferenzen können im Bereich der Radwegfurt angeglichen werden.

Auf der K25 besteht ein Durchfahrtsverbot für Lkw. Jedoch wird Fahrbeziehung K25 in die B82 in Richtung Norden durch Linienverkehr genutzt. Nach Auskunft des Betreibers (rbb) haben die Busse eine max. Länge von 12 m. Die Befahrbarkeit für diese Busse wurde mittels Schleppkurven untersucht. Auch ohne Berücksichtigung der im Einmündungsbereich vorhandenen befestigten Randfläche in der Ausrundung B82/K25 Südseite ist der erforderliche Bewegungsspielraum beidseitig von 25cm gegeben.

→ vgl. Schleppkurven – Unterlage 16 Blatt 1

Im Zuge eines Ortstermins am 21.05.2015 wurde die Lage der neuen Querungshilfe vor Ort skizziert. Die Anwohner haben daraufhin die Auswirkungen auf Ihre Zufahrten geprüft und unter Zurückstellung der Bedenken akzeptiert.

4.6 Leitungen

Die Höhenlage der B 82 wird nicht geändert, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Überdeckung ggf. vorhandener Leitungen ausreicht. Lediglich die Straßenabläufe sind anzupassen. Verlegungsmaßnahmen sind nicht zu erwarten. Sollten dennoch Verlegungen erforderlich werden, so richtet sich die Kostentragung nach den vorliegenden vertraglichen oder rechtlichen Regelungen. Die an der Maßnahme beteiligten Baulastträger werden ggf. ihre Rechte diesbezüglich geltend machen.

4.7 Entwässerung

Die Fahrbahn der B 82 OD Immenrode ist einseitig zwischen 2,5 % und 4,0 % quer zu der neben der Fahrbahn angeordneten Entwässerungsrinne geneigt.

Auf Grund der Verziehung des Fahrbahnrandes werden die vorhandenen Entwässerungsrinnen entlang des östlichen Fahrbahnrandes im Bereich der Einmündung der „Harlingeröder Straße“ angepasst bzw. neu hergestellt.

Das Oberflächenwasser der Fahrbahn und Zufahrten werden den bereits vorhandenen Straßeneinläufen zugeleitet. Die vorhandenen Straßenabläufe im Bereich der Einmündung der „Harlingeröder Straße“ werden verlegt und die Anschlussleitungen der neuen Situation angepasst.

Insgesamt verändert sich die Entwässerungssituation nur geringfügig. Die zusätzlich versiegelten Flächen betragen lediglich 9,10 m², wodurch sich keine relevanten Auswirkungen ergeben. Angaben zu den versiegelten Flächen enthält Punkt 5.

4.8 Straßenausstattung

Die beiden vorhandenen VZ 222-20 „Vorgeschriebene Fahrtrichtung rechts vorbei“ auf der Mittelinsel werden abgebaut und nach Fertigstellung wieder gesetzt. Die Markierung wird angepasst. In Abstimmung mit Polizei und Verkehrsbehörde sind südlich der Querungshilfe Strich-Lücke-Markierungen vorgesehen, um die Zufahrt zum Grundstück Am Kindergarten 1 zu ermöglichen.

Gem. § 3 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes sind bei Umbaumaßnahmen die sonstigen öffentlichen Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel zu berücksichtigen, eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen.

Menschen sind nicht in der Lage, ohne äußere Bezugspunkte zielgerichtet zu gehen. Sehende orientieren sich mit den Augen, blinde und sehbehinderte Menschen gebrauchen Gehör, Geruchs- und Tastsinn.

Taktile Orientierungshilfen sind hilfreiche, mitunter notwendige Voraussetzungen für die Mobilität im öffentlichen Verkehrsraum. In der DIN 32984 sind Anforderungen an Bodenindikatoren festgelegt und Aussagen zur Anordnung dieser für die Mobilität wichtigen Elemente gemacht. Ihr systematischer Einsatz kann wesentlich zur selbstbestimmten Teilhabe der blinden und sehbehinderten Menschen beitragen.

Es handelt sich hier um eine so genannte „ungesicherten Querungsstelle“, da weder eine Lichtsignalanlage noch ein Fußgängerüberweg („Zebrastrifen“) vorhanden ist. Diese wird nur durch ein Richtungsfeld (in Furtbreite) am Fahrbahnrand angezeigt. Ein Richtungsfeld ist eine Fläche aus Bodenindikatoren mit Rippenstruktur von ≥ 60 cm Tiefe zur Anzeige der Gehrichtung an Querungsstellen, wobei der Verlauf der Rippen in Gehrichtung der Querung weist. Auffindestreifen sind hier nicht vorzusehen, da diese nur bei gesicherten Querungsstellen angeordnet werden.

Auf der Mittelinsel wird die Querung mit gleicher Struktur angezeigt wie auf dem Gehweg. Die seitliche Begrenzung des Gehbereichs zu den Inselköpfen ist mindestens 6 cm hoch. Die Oberkante des Bordsteins muss an den Querungsstellen mindestens 3 cm oberhalb der Oberkante Fahrbahn liegen.

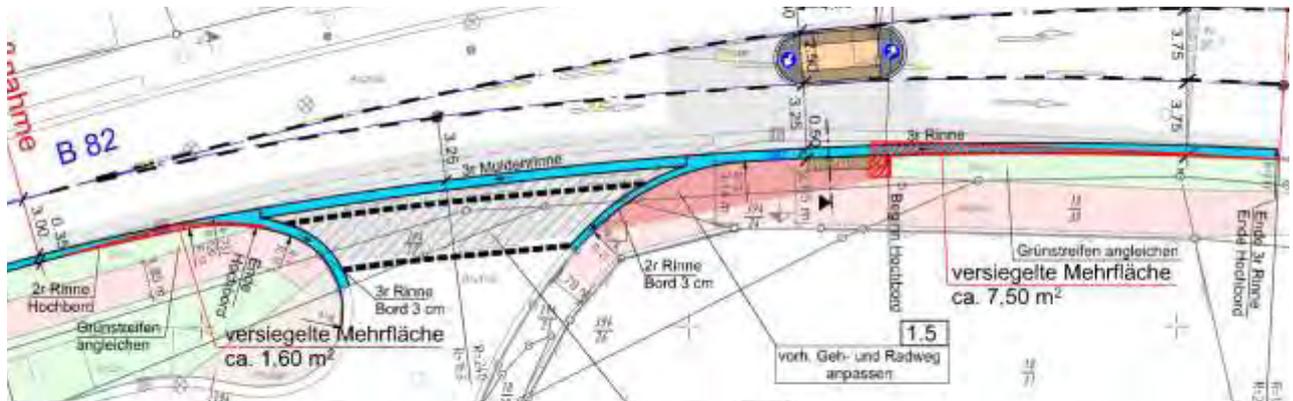
Bodenindikatoren müssen auch bei ungünstigen Beleuchtungsverhältnissen frei von Reflexionsblendung erkennbar sein. Ist kein ausreichender Leuchtdichtekontrast zwischen Bodenindikatoren und dem angrenzenden Bodenbelag vorhanden, sind Begleitstreifen erforderlich, damit auch sehbehinderte Personen Bodenindikatoren zur Orientierung nutzen können.

Bei der geplanten Ausführung dürfte der Kontrast durch das rote Pflaster auf der Insel und dem westlichen Gehweg sowie der bituminös befestigten Fläche auf der Ostseite gegeben sein. Bei der Bauausführung ist dieses zu prüfen und sicher zu stellen.

Im Bereich der Geh-/Radwegquerung der Kreisstraße wird ein Bord von 3 cm Höhe angeordnet. Dieser dient einerseits der ertastbarkeit für sehgeschädigte Menschen (siehe ERA 3.6), andererseits soll durch den Höhenunterschied die Geschwindigkeit der Radfahrer, insbesondere aus Richtung Weddingen kommend, herabgesetzt werden. Zudem wird damit das Überfahren des Rad-Gehwegs von Fahrzeugen, die aus der K25 in Richtung Weddingen in die B82 einbiegen unattraktiver. Die vorgesehene Markierung berücksichtigt einerseits eine möglichst dichte Führung an der Straße für eine gute Sichtbeziehung, andererseits sollte der sehr schräg zur Fahrtrichtung der Radfahrer verlaufende Bereich außerhalb der Furt liegen, um hier die Anfahrt des 3cm-Bords zu vermeiden.

5 Angaben zu den Umweltauswirkungen

Die Maßnahme wird überwiegend auf bereits befestigten Flächen durchgeführt. Es werden lediglich 9,10 m² Grünstreifen zusätzlich versiegelt. Bei dieser Fläche handelt es sich jedoch um einen bereits jetzt aufgrund der Nähe zur Fahrbahn stark belasteten Bereich mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.



Von der Maßnahme sind keine verkehrlichen Auswirkungen auf/von den motorisierten Verkehren zu erwarten, es kommt nicht zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben.

6 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen

6.1 Lärmschutzmaßnahmen

Da sich die Verkehrsmengen durch das Vorhaben nicht verändern und die Verschiebung des Fahrbahnrandes derart gering ist, dass hiervon keine relevanten Auswirkungen ausgehen, sind keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

6.2 Sonstige Immissionsschutzmaßnahmen

In Bezug auf die Luftschadstoffe gilt das unter 6.1 zu den Lärmschutzmaßnahmen gesagte entsprechend.

6.3 Maßnahmen zum Gewässerschutz

Die Maßnahme liegt nicht in einem Wassergewinnungsgebiet. Gewässer sind nicht betroffen.

6.4 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Aufgrund der geringen Umweltauswirkungen und der Vorbelastung des betroffenen Bereichs sind Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich.

7 Kosten

7.1 Kosten

Die Bruttobaukosten für die Baumaßnahme betragen gem. Kostenberechnung nach AKS ca. 45.000 €.

7.2 Kostenträger

Von der Änderung sind neben dem Baulastträger Bund (hinsichtlich der Fahrbahn B 82 einschließlich des Radweges) auch die Stadt Goslar als Baulastträger der innerörtlichen Kreisstraße 25 und des Gehwegs betroffen.

Bei dem Umbau des Fahrbahnteilers handelt es um eine bauliche Änderung im Zuge der B 82, bei der die Sicherheit des Verkehrs im Sinne von § 3 Abs. 1 Fernstraßengesetz verbessert wird und die nicht ausschließlich der laufenden Unterhaltung und Erneuerung dient.

Die Einmündung der Kreisstraße wird angepasst, jedoch handelt es sich hierbei nicht um einen Umbau der Kreuzung im Sinne des Fernstraßengesetzes, da sich die Umbaumaßnahmen nicht aus dem geänderten Verkehrsbedarf ergeben.

Die Bundesrepublik Deutschland als Träger der Straßenbaulast für die B 82 hat daher die Baukosten zu tragen.

7.3 Beteiligung Dritter

Kostenbeteiligungen Dritter sind vorbehaltlich möglicher Leitungsverlegungen nicht vorgesehen.

8 Verfahren

Gemäß § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Träger des Vorhabens hat gem. § 73 VwVfG den Plan dem Landkreis Goslar als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde einzureichen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Goslar wird eine Vereinbarung getroffen, die Regelungen über die Durchführung, Kosten, Entwässerung, ggf. erforderlichen Leitungsverlegungen und den Winterdienst enthält.

9 Durchführung der Baumaßnahme

Die Maßnahme erfolgt ausschließlich auf bundeseigenen Grundstücken. Für die Anpassung sind Straßen- und Rad-/Gehwegflächen der Stadt Goslar vorübergehend in Anspruch zu nehmen. Die Baulast der Kreisstraße ist vom Landkreis auf die Stadt Goslar übergegangen. Die Eigentumsübertragung steht noch aus. Grunderwerb ist nicht erforderlich.

→ vgl. Unterlage 14 – Grunderwerbsplan 10.1

Für den Bau der Maßnahme ist eine einstreifige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage vorgesehen, ggf. auch zeitweise eine Vollsperrung, die rechtzeitig mit dem Busunternehmen abzustimmen ist.

Bearbeitet:

Goslar, den 03.06.2015

gez. Rasch

Rasch

Neubau
Ausbau

der

BAB
Bundesstraße
~~Landes-, Kreis-,
Gemeinde-Straße~~

Von km 6,213 bis km 6,279
Baulänge: 0,066 km
Nächster Ort: Immenrode
Landkreis: Goslar
Genehmigungsbehörde: Landkreis Goslar

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr

Prüfkatalog

zur

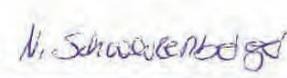
Ermittlung der UVP-Pflicht

von

Straßenbauvorhaben

Teil A: UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 3b und § 3e UVPG sowie § 3 NUVPG

Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG sowie § 5 NUVPG

<p style="text-align: center;">Aufgestellt:</p> <p>Goslar, den <u>04.01.2013</u></p> <p style="text-align: center;">Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Goslar</p> <p>im Auftrage: </p>	<p style="text-align: center;">Geprüft:</p> <p>Goslar, den <u>23.1.13</u></p> <p style="text-align: center;">Landkreis Goslar</p> <p>im Auftrage: </p>
--	---

Teil A: UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 3b und § 3e UVPG sowie § 3 NUVPG

1	Straßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 3b Abs.1 i.V. mit Anlage 1 UVPG, Ziffer 14.3 bis 14.5, § 3b (2), § 3b Abs. 3 oder § 3e UVPG und Anlage 1 NUVPG	Zutreffendes ankreuzen
1.1	Neubau einer Bundesautobahn oder einer Bundesstraße als Schnellstraße (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.2	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, die eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.3	Ausbau oder Verlegung einer bestehenden Bundesstraße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn der auszubauende und/oder verlegte Abschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG).	<input type="checkbox"/>
1.4	Bau eines weiteren Abschnittes einer neuen vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße oder Ausbau, ggf. samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden. Dabei sind bestehenden Straßenabschnitte zu berücksichtigen, die: <ul style="list-style-type: none"> • nach dem 14.03.1999 hergestellt oder rechtlich gesichert wurden und • die nicht uvp-pflichtig waren und • in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu dem bestehenden Abschnitt stehen (vgl. § 3b Abs. 3 UVPG). 	<input type="checkbox"/>
1.5	Änderung oder Erweiterung eines uvp-pflichtigen Vorhabens: Verlängerung einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Neubau oder weiteren Ausbau, ggf. samt Verlegung einer bestehenden Straße, wenn das Verlängerungsvorhaben selbst die Straßenlängen die in der Anlage 1 des UVPG unter 14.4-14.5 angegebenen sind, erreicht oder überschreitet (vgl. § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG)	<input type="checkbox"/>
2	Straßenbaubauvorhaben mit vorgeschriebener UVP gemäß Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 30. April 2007, Nds.GVBl. Nr. 13/207 S. 179	
2.1	Bau einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße, wenn die neue Straße eine durchgehende Länge von 5 Kilometern oder mehr aufweist oder wenn eine bestehende ein- oder zweistreifige Straße verlegt oder ausgebaut wird und der geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 Kilometern oder mehr aufweist (vgl. NUVPG Anlage 1 Nr. 20)	<input type="checkbox"/>
2.2	Bau einer Schnellstraße (vgl. NUVPG Anlage 1 Nr. 19)	<input type="checkbox"/>
2.3	Wesentliche Änderung einer Schnellstraße (§ 4 Abs. 3 NUVPG)	<input type="checkbox"/>

Falls keiner der o.g. Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht für den Bau sonstiger Straßen durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG bzw. Anlage 1 Nr. 21 NUVPG).

Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG und § 5 NUVPG

1	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle <input type="checkbox"/> Neubaumaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Änderung oder Erweiterung einer Straße	Art/Umfang		
1.1	Baulänge in km:	0,066		
1.2	geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):	0		
1.3	geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	0		
1.4	geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³ :	0		
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, ggf. erläutern):	0		
1.5a	geschätzte Länge der Bauzeit:	2 Wochen		
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/ prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.7	Erhöhung der Lärmemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.9	Zusätzliche Zerschneidung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.10	Visuelle Veränderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.11	Veränderungen des Grundwassers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.12	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.13	Klimatische Veränderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang
1.14	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	<p>oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abwasser/Oberflächenentwässerung - Abfall (z.B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen) - Rohstoffbedarf - besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden) - Abwicklung des Baubetriebs - andere und zwar: <p>Grenzüberschreitende Auswirkungen</p> <p>-</p>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
1.15	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 3e Abs. 2 UVPG und § 2(1) NUVPG.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.16	Handelt es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
1.17	<p>Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens</p> <p>Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.16 beschriebenen Wirkfaktoren und einer groben Betrachtung des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können.</p> <p>Eine Betrachtung der Punkte B 2 und B 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass von dem Vorhaben offensichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können und es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort handelt. Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Die Straßenbauverwaltung kann einen Vorschlag für eine Begründung liefern, entscheidend ist die abschließende Einschätzung der Genehmigungsbehörde.</p> <p>Wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund der beschriebenen Merkmale und der Wirkfaktoren des Vorhabens und einer Kenntnis des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung der Teile B 2 und B 3 weiterzuführen.</p> <p>Begründung, warum aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens ggf. keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können:</p> <p>Auf Grund der Art und des Umfanges des Vorhabens besteht keine gesetzlich vorgeschriebene UVP-Pflicht (Prüfkatalog Teil A). Für diese Fälle ist gemäß den Hinweisen zur Prüfung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben in Niedersachsen, Ausgabe 2008 formell eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben.</p> <p>Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (Prüfkatalog Teil B) Ziffer 1: Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens verdeutlicht, dass die umweltrelevanten Merkmale oder Wirkfaktoren des Vorhabens offensichtlich nur geringfügig sind. Die Größenwerte des Anhangs I des UVPG/NUVPG werden deutlich unterschritten und der betroffene Standort lässt offensichtlich nur geringe Umweltauswirkungen (es werden keine zusätzlichen bisher nicht überbauten Flächen in Anspruch) erwarten. Die Ziffern 2 bis 4 der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (Prüfkatalog Teil B) können entfallen.</p>			
	Erläuterungen zu 1			

Y 359844.328
X 5761698.504

Planzeichenerklärung

Straßennetz

vorhanden

-  A 27 Bundesautobahn
-  B 99 Bundesstraße
-  L 215 Landesstraße
-  K 33 Kreisstraße
-  kommunale Straße

Verwaltung

-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze

Baumaßnahme

LANDKREIS GOSLAR
Stadt Goslar

**Straßenbauverwaltung
des Landes Niedersachsen**

 NLSIBV
Geschäftsbereich Goslar

Straße: B 82

von km: 6,213 bis km: 6,279

PROJEKT-Nr.: 262331

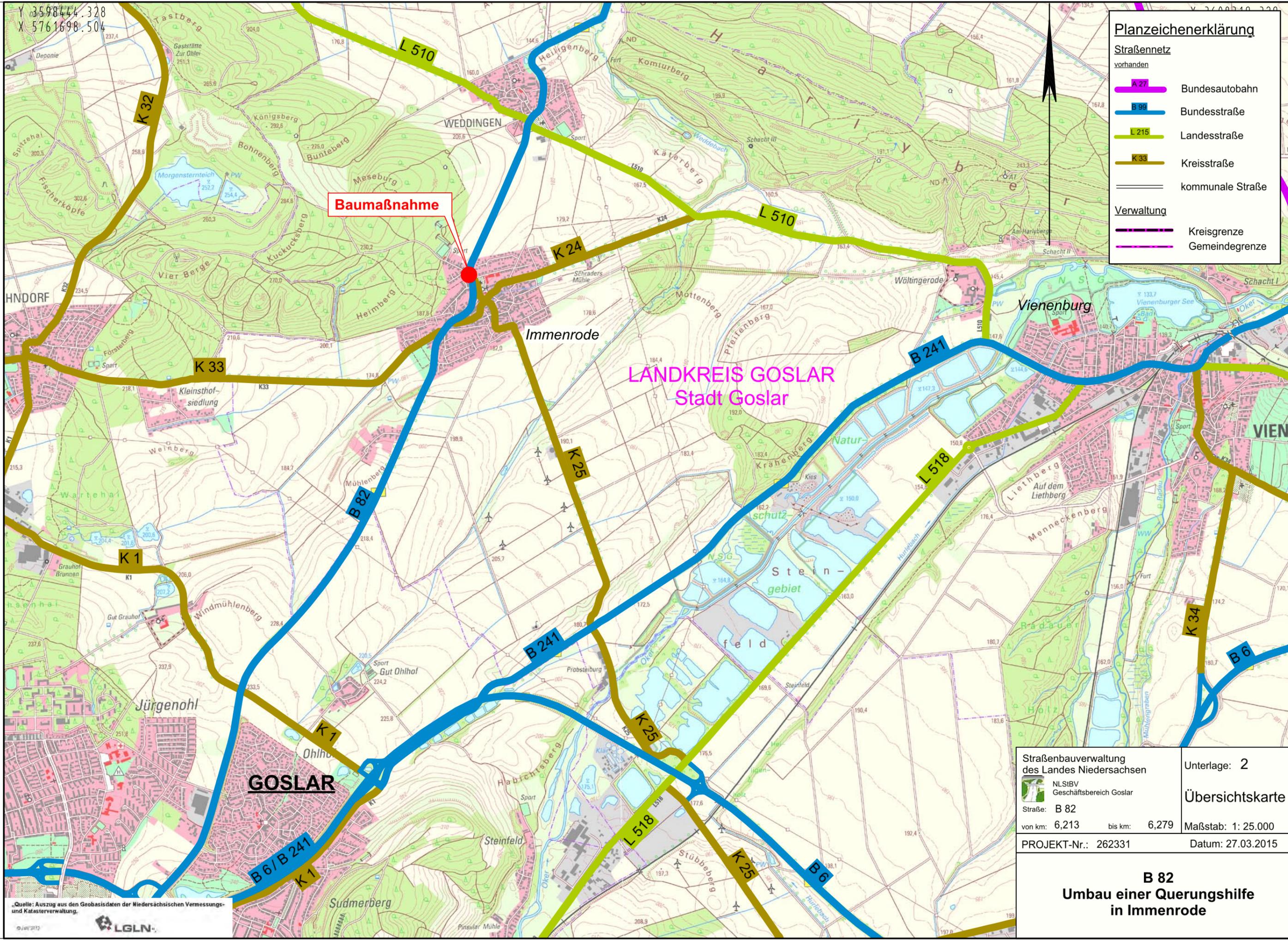
Unterlage: 2

Übersichtskarte

Maßstab: 1: 25.000

Datum: 27.03.2015

**B 82
Umbau einer Querungshilfe
in Immenrode**



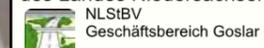
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.





Nachrichtlich

Straßenbauverwaltung
des Landes Niedersachsen



Straße: B 82

von km: 6,213

bis km: 6,279

Unterlage / Blatt-Nr.: 3 / 2

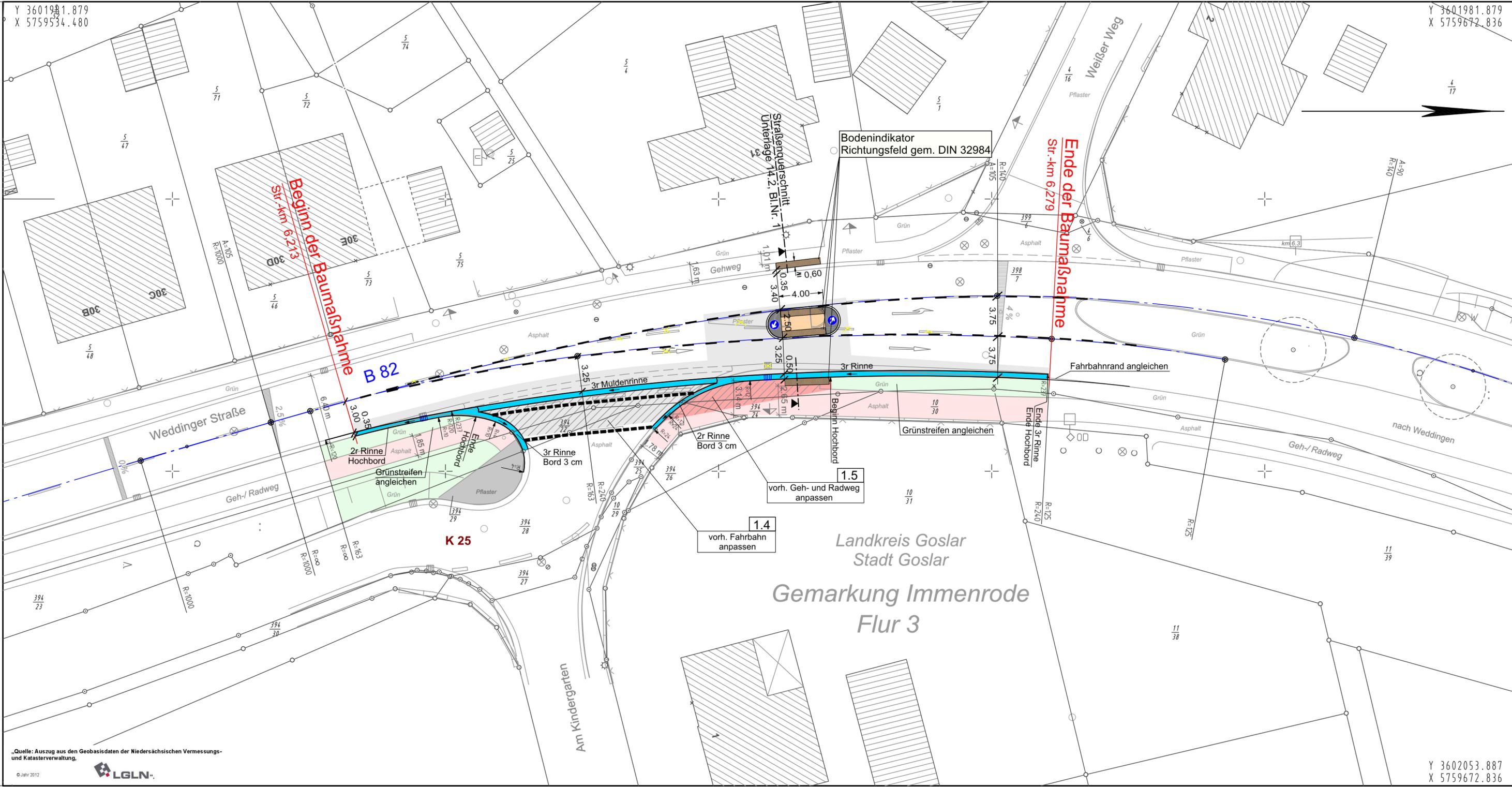
Übersichtslageplan/
Luftbild

Maßstab: 1: 500

PROJEKT-Nr.: 262331

Datum: 20.05.2015

**B 82
Umbau einer Querungshilfe
in Immenrode**



Planzeichenerklärung

Planung		Verwaltung	
	Entwässerungsrinne mit Fließrichtung		Flurgrenze
	Fahrbahn mit Achse		Flurstücksgrenze
	Bordabsenkung		vorhanden
	Straßenebenenflächen mit Zufahrt		geplant
	Geh- und Radweg mit Zufahrt		Straßenablauf
	Fahrbahnleiter / Insel		Kontrollschacht
	entfällt		vorhandener / entfallender / geplanter Baum
	vorhandener / entfallender / geplanter Baum		vorhandener / entfallender / geplanter Baum
Bestand		Regelungsverzeichnis	
	Geh-/ Radweg-, Pflaster-, Grünfläche		Nr. im Regelungsverzeichnis
	Querneigung (vorh.)		Blatt Nr. / Id. Objekt Nr.
		1.4	

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Goslar Am Stollen 16 38640 Goslar Telefon - Nr.: 05321/311-0 Telefax - Nr.: 05321/311-199	bearbeitet	04.06.15 <i>Wol</i>
	gezeichnet	03.06.2015 <i>Wol</i>
	nach/geprüft	15.06.15 <i>Mart</i>

3.			
2.			
1.			
Nr.	Art der Änderung	Datum	Aufgestellt

FESTSTELLUNGSENTWURF

Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen	Unterlage / Blatt-Nr.: 5 / 1
Straße: B 82 von km: 6,213 bis km: 6,279	Lageplan
PROJEKT-Nr.: 262331	Maßstab: 1: 250

B 82 Umbau einer Querungshilfe in Immenrode	
Aufgestellt: Goslar, den <u>16.6.2015</u> Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Goslar im Auftrage: <i>Heuser</i>	

Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen	
Straße: B 82	Station: von km 6,213 bis km 6,279
Umbau einer Querungshilfe in Immenrode	
Projekt – Nr.: 262331	

FESTSTELLUNGSENTWURF

für den

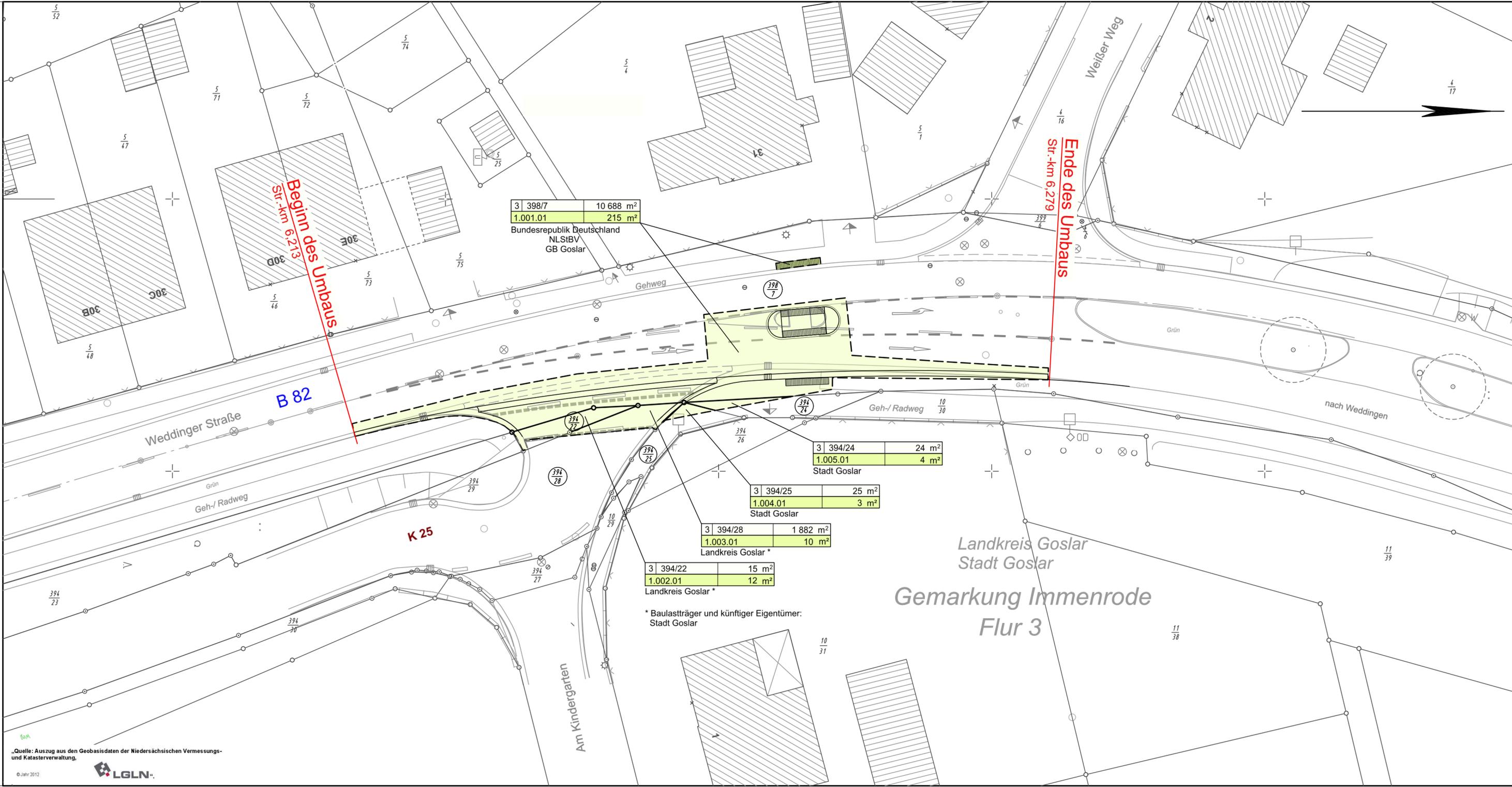
Umbau einer Querungshilfe in Immenrode

- Grunderwerb -

Gliederung der Entwurfsunterlage:

- 10.1 Grunderwerbsplan, M 1:250, Blatt 1
- 10.2 Grunderwerbsverzeichnis, Vorblatt, Blatt 1

<p style="text-align: center;">Aufgestellt:</p> <p style="text-align: center;">Goslar, den <i>16.6.2015</i></p> <p style="text-align: center;">Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Goslar -</p> <p style="text-align: center;">im Auftrage: <i>Flawin</i></p>	



Planzeichenerklärung

	vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche / Eigentümer		Gemarkungsgrenze
			Flurgrenze
3 398/7 10 688 m²	Flur / Flurstück / Größe des Flurstückes		Flurstücksnummer
1.001.01 215 m²	Nr. des Grunderwerbsverzeichnisses		
	1. Nr. des Grunderwerbsplanes		
	10. lfd. Nr. des betroffenen Flurstückes		
	1. Teilfläche eines Flurstückes		
	Flurstücksgrenze außerhalb / innerhalb des Baufeldes		

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Goslar Am Stollen 16 38640 Goslar Telefon - Nr.: 05321/311-0 Telefax - Nr.: 05321/311-199	bearbeitet	04.06.15 <i>RB</i>
	gezeichnet	03.06.2015 <i>W</i>
	nach-/geprüft	15.06.15 <i>M</i>

3.			
2.			
1.			
Nr.	Art der Änderung	Datum	Aufgestellt

FESTSTELLUNGSENTWURF

Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen	Unterlage / Blatt-Nr.: 10.1 / 1
Grunderwerbsplan	
Straße: B 82 von km: 6,213 bis km: 6,279	Maßstab: 1: 250
PROJEKT-Nr.: 262331	

B 82
Umbau einer Querungshilfe
in Immenrode

Aufgestellt:
 Goslar, den 16.6.2015
 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
 Geschäftsbereich Goslar
 im Auftrage: *Heisen*

Straße/Maßnahme: B 82 / Umbau einer Querungshilfe in Immenrode		
Baulastträger:		Regierungsbezirk: Braunschweig
Straßenbaubehörde: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar		Kreis: Goslar
Grunderverbsverzeichnis, bestehend aus diesem Deckblatt und einem weiteren Blatt.		Gemeinde: Goslar
Die Abkürzungen für die Nutzungsarten in Spalte 7 bedeuten:		Die Spalten im Grunderverbsverzeichnis beinhalten:
<p>S = Verkehrsfläche, Straße VK = Verkehrsfläche VKB = Verkehrsbegleitfläche</p>		<p>Spalte 1: Laufende Nummer der Flurstücks Spalte 2: GE-Nr. (Grunderverbsplannummer) Spalte 3: Baukilometer Spalte 4: Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer (gegebenenfalls aus Datenschutzgründen für die Auslegung anonymisiert) Spalte 5: a) Grundbuch von b) Band c) Blatt Spalte 6: a) Gemarkung b) Flur c) Flurstück Spalte 7: Nutzungsart Spalte 8: Größe des Flurstückes in Quadratmetern Spalte 9: Größe der zu erwerbenden Flächen in Quadratmetern Spalte 10: Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen (VIA) in Quadratmetern Spalte 11: Größe der dauernd zu belastenden Flächen (DB) in Quadratmetern Spalte 12: Bemerkungen: A) für Baulastträger der Baumaßnahme Straße B) für Nebenanlagen und Nebenbetriebe C) für Dritte D) für Baulastträger der Baumaßnahme LBP R) Rückständiger Grunderwerb für Baulastträger S) Rückständiger Grunderwerb für Dritte</p>
		Die in der Spalte 9 eingetragenen Flächen sind vorbehaltlich der Ergebnisse der Schlussvermessung ermittelt worden.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Goslar -:		Goslar, den 26.03.2015 bearbeitet: <i>Rosa</i>

Projekt Nr.: 262331									GRUNDERWERBSVERZEICHNIS			Unterlage / Blatt-Nr.: 10.2 / 1	
für die Straßenbaumaßnahme: B 82									Datum: 26.03.2015				
Umbau einer Querungshilfe in Immenrode													
Lfd. Nr.	GE-Plan	Bau-kilo-meter	Eigentümer: Name, Vorname Straße Wohnort	Grundbuch von		Gemarkung		Nutzungsart	Größe des Flurstücks m ²	Erwerb m ²	VIA m ²	DB m ²	Bemerkungen
				Band	Blatt	Flur	Flurstück						
001.01	1	/	Bundesrepublik Deutschland vertr. d. die Nds. Landesbeh. f. Straßenbau u. Verkehr Geschäftsbereich Goslar Am Stollen 16 38640 Goslar	Immenrode / 858	Immenrode 3 398/7	S, VKB,	10.688	/	215	/	nachrichtl. Fläche des Baulastträgers der Baumaßnahme		
002.01	1	/	Landkreis Goslar Klubgartenstr. 11 38640 Goslar	Immenrode / 896	Immenrode 3 394/22	S	15	/	12	/	A* Baulastträger und künftiger Eigentümer: Stadt Goslar		
003.01	1	/	Landkreis Goslar Klubgartenstr. 11 38640 Goslar	Immenrode / 896	Immenrode 3 394/28	S	1.882	/	10	/	A* Baulastträger und künftiger Eigentümer: Stadt Goslar		
004.01	1	/	Stadtverwaltung Goslar Charly-Jacob-Straße 3 38640 Goslar	Immenrode / 765	Immenrode 3 394/25	VK	25	/	3	/	A*		
005.01	1	/	Stadtverwaltung Goslar Charly-Jacob-Straße 3 38640 Goslar	Immenrode / 765	Immenrode 3 394/24	VK	24	/	4	/	A*		

Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen	
Straße: B 82	Station: von km 6,213 bis km 6,279
Umbau einer Querungshilfe in Immenrode	
Projekt – Nr.: 262331	

FESTSTELLUNGSENTWURF

für den

Umbau einer Querungshilfe in Immenrode

- **Regelungsverzeichnis** -

<p style="text-align: center;">Aufgestellt:</p> <p style="text-align: center;">Goslar, den <i>16.6.2015</i>..... Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Goslar -</p> <p>im Auftrage: <i>[Signature]</i>.....</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 82 Umbau einer Querungshilfe in Immenrode				Unterlage / Seite: 11 / 1 von 1
				Datum: 26.03.2015
lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1		Zuwegungen	a) wie bisher b) außerhalb der Grundstücksgrenze der Straße die Anlieger (E und U) auf Straßengrund die Anlieger (U)	Rechtmäßig angelegte Zufahrten und Zugänge werden, auch wenn sie aus den Plänen nicht ersichtlich oder im Bauwerksverzeichnis nicht aufgeführt sind, soweit notwendig, im Benehmen mit den Anliegern wieder hergestellt oder in gleichwertiger Bauweise neu hergestellt. Für entfallende rechtmäßige Zuwegungen wird, soweit möglich, anderweitiger Ersatz geschaffen. Sollte dies nicht möglich sein, werden die betroffenen Anlieger entschädigt. Die Kosten trägt der Träger der Straßenbaulast, soweit nicht durch andere Regelungen es dem Anlieger obliegt, die notwendigen Änderungen auf eigene Kosten selbst durchzuführen.
2		Einfriedigungen	a) und b) wie bisher	Die Grundstückseinfriedigungen werden, wenn notwendig, beseitigt und entschädigt. Die Einzelheiten werden zwischen dem Straßenbaulastträger und den Anliegern außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in den zu führenden Entschädigungsverhandlungen geregelt.
3		Leitungen	a) und b) wie bisher	Rechtmäßig hergestellte Leitungen aller Art (Versorgungsleitungen, Kanalisation, Dränungen u.ä.), die aus den Plänen nicht ersichtlich oder im Bauwerksverzeichnis nicht aufgeführt sind, hat der Leitungseigentümer im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast im notwendigen Maß zu ändern. Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen. Für Telekommunikationslinien gilt das Telekommunikationsgesetz in der letztgültigen Fassung.
4		Kreisstraße 25	a) und b) wie bisher	Die Kreisstraße wird im Einmündungsbereich angeglichen.
5		Rad-/Gehweg	a) und b) wie bisher	Der vorhandene Rad- /Gehweg wird angepasst.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Goslar

bearbeitet:
Goslar, den 26.03.2015

im Auftrage



Feststellungsentwurf

für die

B 82

Umbau einer Querungshilfe

in Immenrode

Straßenquerschnitt

Gliederung der Entwurfunterlage 14:

- 14.1 Ermittlung der Belastungsklasse**
- 14.2 Straßenquerschnitt**

Ermittlung der Dicke des frostsicheren Oberbaus nach RStO 12

Projektdaten: B82 Immenrode
Umbau Querungshilfe Ortsausgang Weddingen
Streckenbereich: Immenrode

Eingabedaten: Frostempfindlichkeitsklasse:
(für Tabelle 6) des anstehenden Bodens (nach ZTV E-StB) F3 - sehr frostempfindlich

(für Tabelle 7) Frosteinwirkung Kriterium A: Zone II
Bild 6

Kleinräumige Klimaunterschiede Kriterium B: keine besonderen Klimaeinflüsse

Wasserverhältnisse im Untergrund Kriterium C: Grund- oder Schichtenwasser dauernd oder zeitweise höher als 1,5 m unter Planum

Lage der Gradienten Kriterium D: Geländehöhe bis Damm $\leq 2,0$ m

Entwässerung der Fahrbahn / Ausführung der Randbereiche Kriterium E: Entwässerung der Fahrbahn und Randbereiche über Rinnen bzw. Abläufe und Rohrleitungen

Berechnung: aus Blatt 1 folgt Belastungsklasse: Bk1,8

Ausgangswert des frostsicheren Oberbaus: 60 cm
(nach Tabelle 6)

Mehr- oder Minderdicken infolge örtlicher Verhältnisse:
(nach Tabelle 7)

Kriterium A: 5 cm
Kriterium B: 0 cm
Kriterium C: 5 cm
Kriterium D: 0 cm
Kriterium E: -5 cm

abzüglich einer verfestigten oberen Zone eines frostempfindlichen Untergrundes/Unterbaus bis zu einer Dicke von 20 cm 0 cm

Minstdicke des frostsicheren Oberbaus: 65 cm

Zuschlag (Erfahrungswert): 0 cm

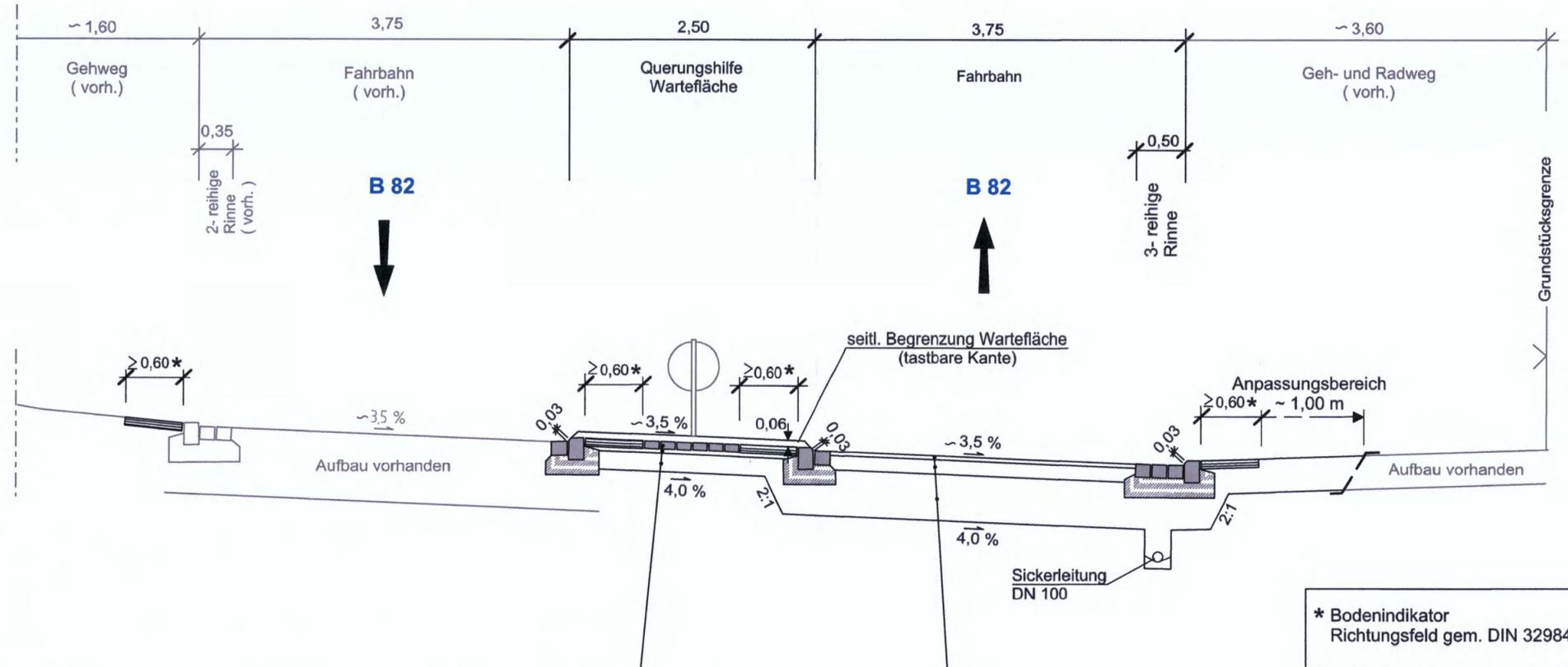
Dicke des frostsicheren Oberbaus:	65 cm
--	--------------

Bearbeitet:
Goslar, den 20.02.2015
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Regionaler Geschäftsbereich Goslar

im Auftrage:



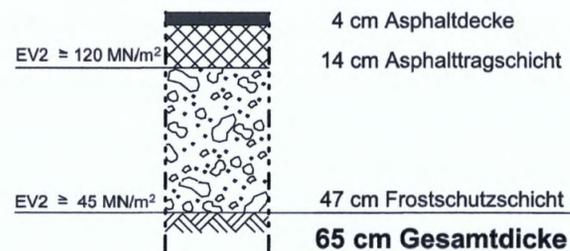
**Straßenquerschnitt
Querungshilfe**



Befestigung gem. RStO 12, Tafel 6, Zeile 1 zum Beispiel
M 1: 20



Befestigung gem. RStO 12, Tafel 1, Belastungsklasse 1.0, Zeile 1 zum Beispiel
M 1: 20



* Bodenindikator
Richtungsfeld gem. DIN 32984

 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Goslar Am Stollen 16 38640 Goslar Telefon - Nr.: 05321/311-0 Telefax - Nr.: 05321/311-199	bearbeitet	04.06.15 <i>Red</i>
	gezeichnet	26.03.2015 / Ha
	nach/geprüft	15.06.15 <i>Stu</i>

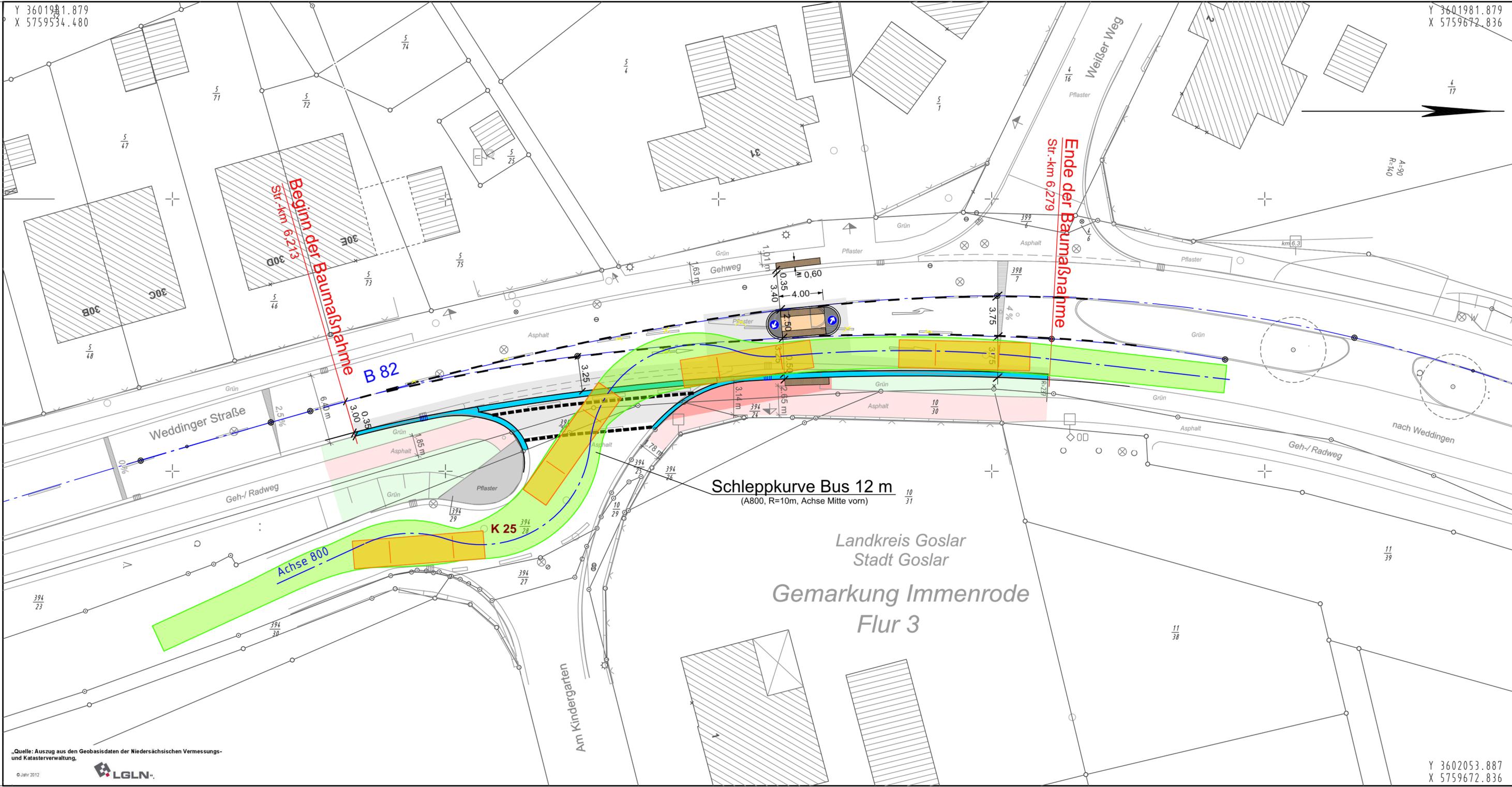
3.			
2.			
1.			
Nr.	Art der Änderung	Datum	Aufgestellt

FESTSTELLUNGSENTWURF

Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen	Unterlage / Blatt-Nr.: 14.2 / 1
Straße: B 82 von km: 6,213 bis km: 6,279	Straßenquerschnitt Querungshilfe
PROJEKT-Nr.: 262331	Maßstab: 1: 50 / 1: 20

**B 82
Umbau einer Querungshilfe
in Immenrode**

Aufgestellt: Goslar, den <i>16.6.2015</i> Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Goslar im Auftrage: <i>Hansen</i>	
--	--



Planzeichenerklärung

Planung	Entwässerungsrinne mit Fließrichtung	Fahrbahn mit Achse	Bordabsenkung	Straßennebenflächen mit Zufahrt	Geh- und Radweg mit Zufahrt	Fahrbahnsteiler / Insel
Bestand	entfällt	vorhandener / entfallender / geplanter Baum	Geh-/ Radweg-, Pflaster-, Grünfläche	Querneigung (vorh.)		
Verwaltung	Flurgrenze	Flurstücksgrenze	Entwässerung	vorhanden	geplant	Straßenablauf
						Kontrollschacht
			Regelungsverzeichnis	1.4	Nr. im Regelungsverzeichnis Blatt Nr. i.d. Objekt Nr.	

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Goslar Am Stollen 16 38640 Goslar Telefon - Nr.: 05321/311-0 Telefax - Nr.: 05321/311-199	bearbeitet	04.06.15 <i>[Handwritten]</i>
	gezeichnet	05.06.15 <i>[Handwritten]</i>
	nach-/geprüft	15.06.15 <i>[Handwritten]</i>

3.			
2.			
1.			
Nr.	Art der Änderung	Datum	Aufgestellt

FESTSTELLUNGSENTWURF

Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen	Unterlage / Blatt-Nr.: 16 / 1
Straße: B 82 von km: 6,213 bis km: 6,279	Lageplan Schleppkurve aus K 25 Bus 12 m
PROJEKT-Nr.: 262331	Maßstab: 1: 250

B 82 Umbau einer Querungshilfe in Immenrode	
Aufgestellt: Goslar, den <u>16.6.2015</u> Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Goslar im Auftrage: <i>[Handwritten Signature]</i>	